

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Mit Schreiben vom 4. Juli 2023 haben Sie die Solothurner Handelskammer dazu eingeladen, sich zur «Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter» zu äussern. Die Solothurner Handelskammer vertritt die Interessen von über 530 Unternehmen mit mehr als 32'500 Beschäftigten im Kanton Solothurn. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Die Solothurner Handelskammer stimmt der grundsätzlichen Ausrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen im Sozialgesetz (SG) zu. Wir befürworten die die Stärkung der Themenbereiche Chancengleichheit und Religion durch die Entflechtung der Anlaufstelle. Dabei unterstützen wir auch die Absicht, dies mit bestehenden personellen Ressourcen zu tätigen. Zudem fordern wir, dass die Entflechtung auch künftig nicht zu einem Ausbau der Ressourcen führt. Wir unterstützen auch die Verankerung des Integrationsmodells start.integration im Grundsatz. Im Rahmen des Projekts wurde in den Bereichen «Informieren» und «Fördern» gute Arbeit geleistet. In einem zweiten Schritt ist nun der Fokus vermehrt auch auf die Bereiche «Fordern» und «Sanktionieren» zu legen. Hier sind wir der Ansicht, dass die Gemeinden in den Kompetenzen gestärkt werden sollten. Gemeinden sollten individuelle Integrationsmassnahmen nicht nur empfehlen, sondern auch verordnen können.

Dem Nachvollzug der Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der Case-Management-Stelle im Sozialgesetz stimmen wir ohne Vorbehalt zu. Beim Beschlussentwurf 2 lehnen wir hingegen die gesetzlich verpflichtende Arbeitgebervertretung bei der IIZ ab. Als Wirtschaftsvertreter arbeiten wir mit und nehmen unsere Verantwortung, die über den RRB 2020/1317 an uns herangetragen wurde, wahr. Eine gesetzliche Verpflichtung lehnen wir hingegen ab.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten finden Sie nachfolgend.

A) Stellungnahme zum Beschlussentwurf 1 im Detail

Zustimmung zur Anpassung der Anlaufstelle für Integration und gegen Rassismus und Schaffung der Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit und der Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen

Wir erachten die Entflechtung der Themenbereiche und die Schaffung separater Anlaufstellen als sinnvoll. Die damit einhergehende Stärkung der einzelnen Themenbereich ist zu begrüssen.

Kein Ausbau der Ressourcen zur Entflechtung der Chancengleichheit, Religion und Integration

Im Vernehmlassungstext ist festgehalten, dass die Schaffung der beiden Anlauf- und Koordinationsstellen im Rahmen der bestehenden Ressourcen bewältigt werden können und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Wir begrüssen diese Haltung und fordern, dass auch künftig auf einen Ressourcenausbau verzichtet wird. Es wäre nicht richtig, im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses von einer kostenneutralen Umgestaltung zu sprechen und dann im Nachgang die Ressourcen auszubauen.

Zustimmung zur Verpflichtung der Gemeinden zu start.integration

Die meisten Gemeinden sind der Forderung nach einer Anlaufstelle für Integrationsfragen bereits nachgekommen. Start.integration ist ein bewährtes Integrationsmodell und soll für alle Gemeinden verpflichtend werden.

Stärkung der Integrationselemente «Fordern» und «Sanktionieren»

Die Aktionsfelder «Informieren» und «Fördern» sind im Rahmen von start.integration schon gut verankert und umgesetzt. Bei den Elementen «Fordern» und «Sanktionieren» ist die Umsetzung noch nicht gleichermassen fortgeschritten. Diese Elemente sind aber für eine gelungene Integration und die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Ausländerpolitik nicht weniger wichtig. Die Anpassung des Gesetzes sollte diese beiden Elemente stärken. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Gemeinden individuelle Integrationsmassnahmen nicht nur empfehlen, sondern verordnen können sollten. Zudem sollte auch das Sanktionieren weiterhin im Sozialgesetz verankert bleiben. Wir fordern daher eine Anpassung beim § 121^{quater} Absatz 1 sowie auf den Verzicht der Aufhebung des § 123:

- **§ 121^{quater} Absatz 1:** Die Ansprechstelle für Integrationsfragen **verordnet** der aufgebotenen Person individuelle Integrationsmassnahmen, sofern hierfür ein Bedarf besteht.
- **§ 123:** auf die Aufhebung ist zu verzichten. Die Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen sowie die möglichen Sanktionen sollen weiterhin im Gesetz explizit festgehalten werden.

B) Stellungnahme zum Beschlussentwurf 2 im Detail:

Zustimmung zur Aufhebung der Gemeindearbeitsämter

Die Aufhebung der Gemeindeämter ist in der Realität bereits erfolgt. Es ist richtig, diese Tatsache mit der vorliegenden Revision nun auch im Sozialgesetz nachzuvollziehen.

Zustimmung zur Aufhebung der der Case-Management-Stelle

Die Aufhebung der Case-Management-Stelle ist in der Realität bereits erfolgt. Es ist richtig, diese Tatsache mit der vorliegenden Revision nun auch im Sozialgesetz nachzuvollziehen.

Keine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeberverbände in Bezug auf die Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Die Arbeitgeberverbände arbeiten im Rahmen der IIZ mit. Wir nehmen die Verantwortung, die über den RRB 2020/1317 an uns herangetragen wurde, wahr. Eine gesetzliche Verpflichtung lehnen wir hingegen ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor